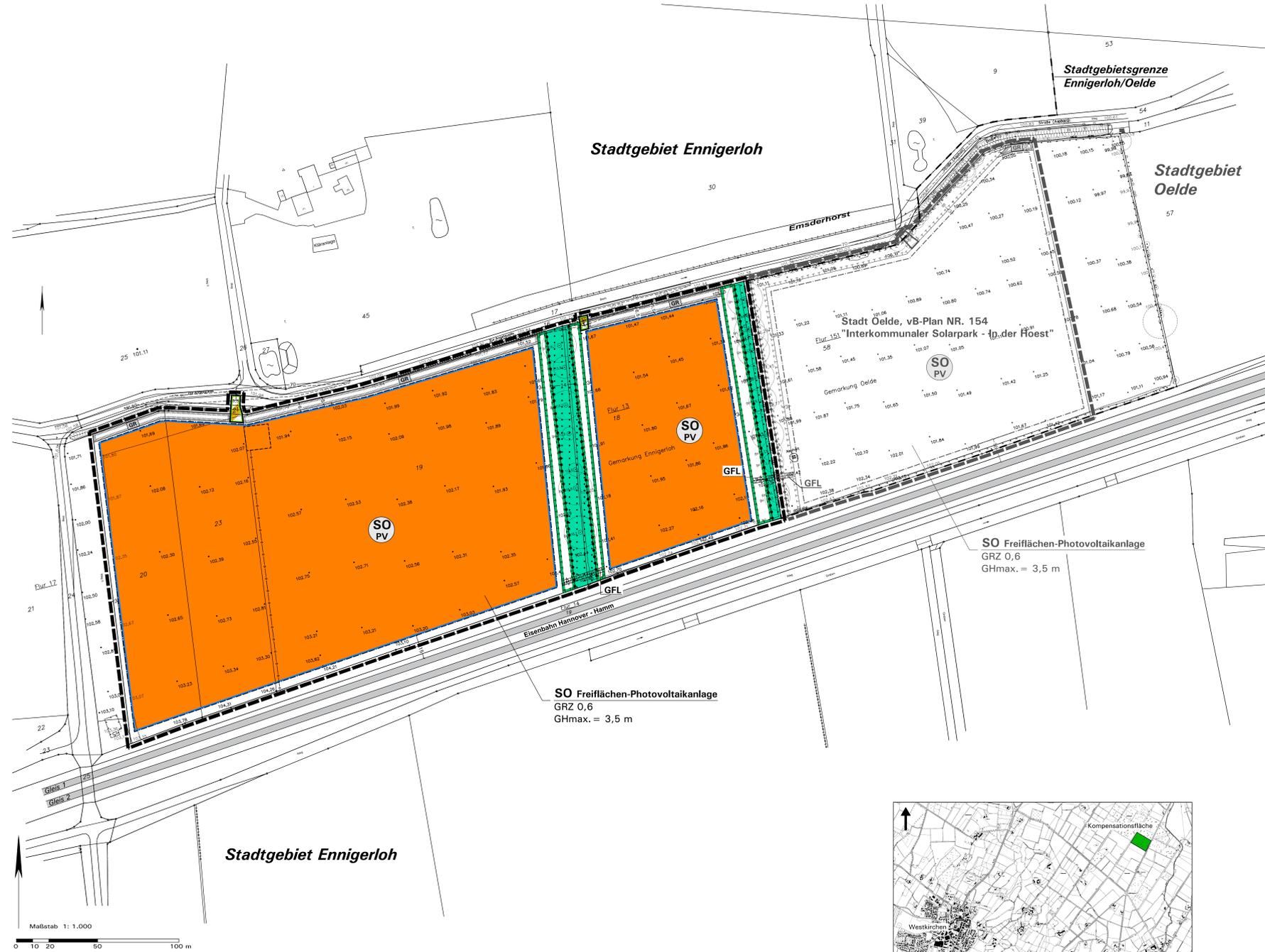
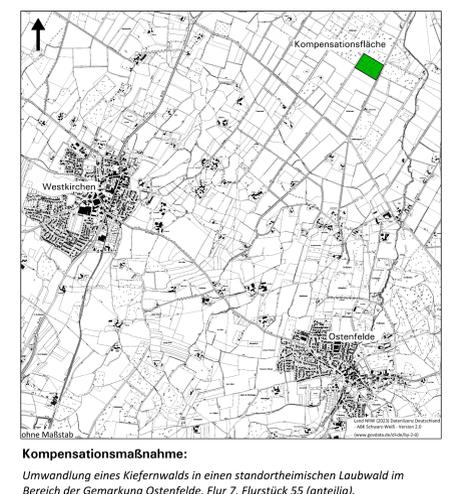


STADT ENNIGERLOH: VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "Interkommunaler Solarpark - In der Hoest" - Blatt 1



Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2(1) und (8) BauGB	Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB	Beteiligung gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB	Erneute Beteiligung gemäß § 4a(3) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB	Planunterlagen
Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gemäß § 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Ennigerloh am beschlossen worden. Der Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.	Nach örtlicher öffentlicher Bekanntmachung am wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Bürger gemäß § 3(1) BauGB durch eine öffentliche Veranstaltung am durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 4(1) BauGB beteiligt.	Die öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB wurde nach örtlicher öffentlicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis durchgeführt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 4(2) BauGB beteiligt.	Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a(3) BauGB i.V.m. § 3(2) BauGB wurde nach örtlicher öffentlicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis durchgeführt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 4a(3) BauGB i.V.m. § 4(2) BauGB erneut beteiligt.	Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 10(1) BauGB am als Satzung beschlossen. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist i.V.m. dem digitalen Planungsdatenbestand (hier: DfD-Daten) als Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans geometrisch eindeutig.	Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung während der Dienstzeiten in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten.	Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der PlanV/90 vom 18.12.1990. Stand der Planunterlagen im beplanten Bereich: (bzgl. Bebauung) (bzgl. Flurstücksnachweise) Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist i.V.m. dem digitalen Planungsdatenbestand (hier: DfD-Daten) als Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans geometrisch eindeutig. Warendorf, den Vermessungsbüro Wiemes
Ennigerloh, den	Ennigerloh, den	Ennigerloh, den	Ennigerloh, den	Ennigerloh, den	Ennigerloh, den	Ennigerloh, den
Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister



Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

- A. Rechtsgrundlagen der Planung**
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221);
 BauNutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240);
 Planzeichenverordnung (PlanV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802);
 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905);
 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) vom 21.07.2024 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202);
 Landesbauordnung (BauO NRW 2018) i. d. F. vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086);
 Landeswassergesetz (LWG NRW) i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470);
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.04.2023 (GV. NRW. S. 490);
 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntV) i. d. F. vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741).
- B. Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
- 1.1 Sondergebiet (SO) (§ 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung: „Freiflächen-Photovoltaikanlage“**
 Zutäglich sind:
 - Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Freiflächen-Photovoltaikanlage in Form von Solarmodulschichten);
 - Dem Betrieb der Anlage dienende Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Trafostation, Verkabelung, Betriebsgebäude zur Unterbringung von Ersatzteilen, Steuerung und Überwachung etc.);
 - Anlagen zur Weiterleitung und/oder Speicherung der im Plangebiet erzeugten elektrischen Energie;
 - Einfriedigungen, Zuwegungen und Wartungsflächen;
 - Die Errichtung eines Informationsschildes und einer Schafotte, die über die Anlage informieren. Sonstige Werbeanlagen sind unzulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)**
- 2.1 Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß; hier: 0,6**
 Eine Überschreitung der GRZ gemäß § 19(4) S. 2 BauNVO für Nebenanlagen etc. ist unzulässig.
- 2.2 Höhenbegrenzung (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO) in Meter über gewachsenem Gelände, hier:**
 Als oberer Abschluss für ebenelement installierte Photovoltaikanlagen gilt der höchste Punkt der schräg aufgestellten Module einschließlich der Unterkonstruktion.
 Als Gesamthöhe (= maximal zulässige Gebäudehöhe) für Technikgebäude (Trafostation/Wechselrichterstationen) gilt der höchste Punkt der Dachkonstruktion.
 Als Ausnahme gemäß § 31(1) BauGB können im Plangebiet Masten für eine Videoüberwachung als Sicherungsmaßnahme für die Modulfelder mit einer Höhe von maximal 6,0 m Höhe über dem anstehenden Gelände am Fußpunkt des Mastes errichtet werden.
- 2.3 Als unterer Bezugspunkt für bauliche Anlagen gilt das gewachsene Gelände gemäß Außenkommunales Höhenregister (siehe Eintrag in der Plankarte des Vermessungsbüros Wiemes Ovi).**
- 3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)**
- 3.1 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)**
 = durch Baugrenzen umgrenzter Bereich oder nicht überbaubare Grundstücksfläche
- 4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)**
- 4.1 Straßenbegrenzungslinie**
4.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Privatweg
- 5. Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9(1) Nr. 16a BauGB)**
- 5.1 Flächen für die Wasserwirtschaft, hier: Gewässerrandstreifen**
 siehe textliche Festsetzung D.1.1
- 6. Wald (§ 9(1) Nr. 18b BauGB)**
- 7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)**
- 7.1 Entwicklung struktureller Saumzonen im Randbereich der bestehenden Wallhecken, siehe textliche Festsetzung D.2.2**
- 8. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen**
- 8.1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen**
- 8.2 Sichtfelder (§ 9(1) Nr. 10 BauGB), siehe textliche Festsetzung D.4.**
- 8.3 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9(1) Nr. 21 BauGB) zu belastende Flächen zur Verlegung und Unterhaltung der Versorgungsleitungen, welche die Teilbereiche des Interkommunalen Solarparks miteinander verbinden, zu Gunsten des Betreibers.**
- 8.4 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9(7) BauGB)**
 Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeglicher Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.
- 8.5 Maßangaben in Meter, z.B. 5,0 m**

- C. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter**
- Bereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“ im Stadtgebiet Ennigerloh:
 Wohnbebauung mit Hausnummer
 Vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzstein, Flurstücksnummer
 Grenze des Stadtgebietes Ennigerloh/Oelde
 Gebäustandorte mit Krontraufe gemäß Einmessung Vermessungsbüro Ovi Wiemes (12/2022)
 Höhenpunkte gemäß Einmessung Vermessungsbüro Ovi Wiemes (05/2022)
 Anschlusspunkt der Stromleitung für die außerhalb des Plangebietes errichtete Windenergieanlage des Betreibers BayWa
 Möglicher Verlauf der Leitungsstrasse für die Stomleitung der o.g. Windenergieanlage der BayWa (nicht eingemessen)
- Bereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154 „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“ im Stadtgebiet Oelde:
 Sondergebiet (SO) (§ 11 BauNVO) mit der Zweckbestimmung: „Freiflächen-Photovoltaikanlage“
 Überbaubare Grundstücksfläche der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtgebiet Oelde
 = durch Baugrenzen umgrenzter Bereich oder nicht überbaubare Grundstücksfläche
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Privatweg
 Flächen für die Wasserwirtschaft, hier: Gewässerrandstreifen

- D. Bauplanungsrechtliche textliche Festsetzungen**
- 1. Flächen für die Wasserwirtschaft, hier: Gewässerrandstreifen**
- 1.1 Flächen für die Wasserwirtschaft, hier: Gewässerrandstreifen**
 Der 5 m breite Gewässerrandstreifen des nördlich (außerhalb) des Plangebietes verlaufenden Gewässers ist von jeglicher Bebauung und einer Bepflanzung mit Gehölzen freizuhalten. Die Flächen sind in Anlehnung zu D.2.1 als artreiches Extensivgrünland (Mähweide / Mähweide) zu entwickeln und zu pflegen.
- 2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 und 25 BauGB)**
- 2.1 Flächenentzug im gesamten Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage außerhalb der in der Plankarte umgrenzten Flächen gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB**
- a) Flächenentzug unterhalb der PV-Module**
 Entwicklungsziel: Förderung der Biodiversität über den gelenkten Sukzession im Halbschatten unterhalb der baulichen Anlagen.
 Maßnahmen:
 - Einsatz mit Regiosaatgut Ursprunggebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unteren Weserbergland“ mit mind. 50 % Kräuterteil.
 - Pflegemaßnahmen: Ein- bis zweischürige Mähd mit einem Balkenmäher oder extensive Weide- bzw. Mähweidenutzung (1. Mahd pro Jahr ab dem 15.06. eines Jahres (bei starker Wüchsigkeit 2. Mahd ab dem 01.09. eines Jahres) oder Beweidung mit max. 0,2 Großvieheinheiten/ha und ggf. möglicher anschließender Nachmahd); das Mähgut ist abtransportieren. Der Einsatz von Dünger, Kalk und/oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
 Eine Reinigung der PV-Module darf nur mit Regenwasser oder mit entmineralisiertem Wasser erfolgen. Ein Einsatz von Reinigungsmiteln ist unzulässig.
- b) Flächenentzug im Bereich der Wegflächen**
 Entwicklungsziel: Anlage und Pflege der Wegflächen.
 Maßnahmen:
 - Anlage als Grasweg oder Schotterterrasse entsprechend den erforderlichen Belastungen (Technikfahrzeuge, Feuerwehr etc.).
 - Verzicht auf Dünger, Kalk und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- c) Flächenentzug außerhalb der mit PV-Modulen und Nebenanlagen überstellten bzw. genutzten Flächen (ausgenommen Flächen D.2.2)**
 Entwicklungsziel: Anlage und Pflege einer extensiven Grünlandfläche.
 Maßnahmen:
 - Einsatz mit Regiosaatgut Ursprunggebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unteren Weserbergland“ mit mind. 50 % Kräuterteil.
 - Pflegemaßnahmen: Ein- bis zweischürige Mähd mit einem Balkenmäher oder extensive Weide- bzw. Mähweidenutzung (1. Mahd pro Jahr ab dem 15.06. eines Jahres (bei starker Wüchsigkeit 2. Mahd ab dem 01.09. eines Jahres) oder Beweidung mit max. 0,2 Großvieheinheiten/ha und ggf. möglicher anschließender Nachmahd); das Mähgut ist abtransportieren.
 Gängjährig kein Walzen, Schleppen, Pflegeumbriche sowie Verzicht auf Nachsaat, Dünger, Kalk und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
 Die Errichtung von Zäunungen innerhalb der Fläche gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB sind nicht zulässig.
- 2.2 Flächenentzug in den gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB in der Plankarte umgrenzten Flächen**
 Entwicklungsziel: Aufwertung der bestehenden Wallhecken durch Entwicklung von randlichen Saumbereichen.
 Maßnahmen:
 - Entwicklung eines Feldrins im Randbereich der bestehenden Wallhecken durch Einsatz mit Regiosaatgut Ursprunggebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unteren Weserbergland“ mit mind. 50 % Kräuterteil.
 - Pflegemaßnahmen: Aushagerung der Flächen in den ersten fünf Jahren. Danach ein- bis zweischürige Mähd mit einem Balkenmäher oder extensive Weide- bzw. Mähweidenutzung (1. Mahd pro Jahr ab dem 15.06. eines Jahres (bei starker Wüchsigkeit 2. Mahd ab dem 01.09. eines Jahres) oder Beweidung mit max. 0,2 Großvieheinheiten/ha und ggf. möglicher anschließender Nachmahd); das Mähgut ist abtransportieren.
 Gängjährig kein Walzen, Schleppen, Pflegeumbriche sowie Verzicht auf Nachsaat, Dünger, Kalk und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
 Die Errichtung von Zäunungen innerhalb der Fläche gemäß § 9(1) Nr. 20 BauGB sind nicht zulässig.
- 3. Maßnahmen gemäß § 9(1) Nr. 24 BauGB i. V. m. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB), hier: Vermeidung von Störungen durch Licht:**
 Eine Beleuchtung der Modulfelder und Nebenanlagen sowie der gemäß § 9(1) Nr. 18b BauGB und § 9(1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen ist unzulässig. Eine Notfallbeleuchtung bei technischen Problemen oder Einbruch/Vandalismus etc. im Bereich der Modulfelder und Nebenanlagen ist zulässig. Für diese sind ausschließlich inerten- und flickerarmen Leuchtquellen zu wählen. Dazu zählen Leuchtquellen mit nur sehr geringem Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 – 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin. Blendwirkungen sind zu unterbinden (insbesondere durch Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung der Lichtkegel nach unten, geringe Masthöhen etc.).
- 4. Sichtfelder (§ 9(1) Nr. 10 BauGB)**
 Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeglicher Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.
- 5. Bezug zum Durchführungsvertrag (§ 9(2) i.V.m. § 12(3a) BauGB)**
- 5.1 Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Vorhaben- und Erschließungsplans sind deckungsgleich und umfassen in der Gemarkung Ennigerloh, Flur 13, Flurstücke 18, 19, 20, 21 (Iw) und 23, mit einer Fläche von ca. 6,9 ha.**
 Zutäglich sind nur solche Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag vom (Vertragsabschluss vor Satzungsbeschluss) verpflichtet.
- E. Gestaltungsvorschriften gemäß § 9(4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW**
- 1. Gestaltungsvorschriften gemäß § 89 BauO NRW**
- 1.1 Einfriedigungen sind nur entlang der Modulfelder und Nebenanlagen bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m (einschließlich Übersteigtur) über dem anstehenden Gelände zulässig. Zwischen der Unterkante der Zäunung und dem anstehenden Gelände ist ein Bodenabstand von mindestens 20 cm einzuhalten (Kleintierdurchlass). Die Verwendung von Stacheldraht im Bodenbereich der Umzäunung sowie Sichtschutzstreifen, Zaunfellen etc. in den Zaunfeldern selbst ist unzulässig. Als Ausnahme kann die Zäunung im Süden des Plangebietes – entlang der Bahntrasse – mit einem blickdrehenden Gewebe (Blindschutz) versehen werden.**

- F. Hinweise**
- 1. Blendwirkungen**
 Bzgl. möglicher Sonnenreflexionen und Blendwirkungen der Anlage auf umliegende Verkehrswege oder Wohngebiete im Umfeld des Plangebietes wurde durch das Ing.-Büro SÜP&G GmbH im August 2022 ein entsprechendes Fachgutachten erarbeitet, auf das ausdrücklich verwiesen wird. Im Ergebnis wird die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten PV-Anlage als geringfügig klassifiziert. Zuglifer auf der Bahntrasse Hamm-Minden werden durch die PV-Anlage nicht beeinträchtigt, da die Einfallswinkel überwiegend deutlich außerhalb des für Zuglifer relevanten Sichtwinkels liegen. Die Sichtbarkeit von DB-Signalanlagen ist nicht beeinträchtigt.
- 2. Bodendenkmäler**
 Im Plangebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt. Erste Erdbeobachtungen sind 2 Wochen vor Beginn dem LWL-Archologie für Westfalen – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen. Dem LWL-Archologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelruine aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeitfossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). Der LWL-Archologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§28 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- 3. Altlasten, Kampfmittel und Bodenschutt**
 Im Plangebiet sind Altlasten oder Kampfmittelarchive bisher nicht bekannt. Werden im Rahmen der Erdarbeiten Bodenauffälligkeiten, z. B. hinsichtlich Geruch, Farbe, Konsistenz, Zusammensetzung angetroffen, so ist unverzüglich die Stadt Oelde und/oder die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf zu informieren, damit ggf. weiterführende Maßnahmen hinsichtlich umwelttechnischer Belastung abgestimmt und ausgeführt werden können. Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt oder Gegenstände aufgefunden, die möglicherweise Kampfmittel bzw. Kampfmittelrückstände sein könnten, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Oelde als örtliche Ordnungsbefehlshaber, die Abteilung Bodenschutz des Kreises Warendorf und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu informieren.
- 4. Artenschutz:**
 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausdrücklich auf die Bauzeilenbeschränkung hingewiesen: Nach § 39(5) S. 2 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu besorgen. Unter Berücksichtigung der Brutzeiten europäischer Vogelarten ist ein Beginn sämtlicher Baumaßnahmen einschließlich baubereitender Maßnahmen (z.B. Baufeldfreimachung) zur Errichtung der vorliegenden Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb des o.g. Zeitraums unzulässig. Wenn zwischen Baufeldräumung der Gesamtfläche oder einer Teilfläche und Baubeginn der Anlage ein Zeitraum von 7 Tagen liegt, muss vor Baubeginn durch eine Untersuchung der Fläche durch eine sachkundige Person das Vorkommen geschützter Vogelarten bzw. ihrer Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden.
- 5. Niederschlagswasser:**
 Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert.
- 6. Brandschutz:**
 Anforderungen des Brandschutzes und der Löschwasserversorgung werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geregelt.

Blatt 1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vB-Plan) „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“ der Stadt Ennigerloh
 Blatt 2: Vorhaben- und Erschließungsplan zum vB-Plan „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“ der Stadt Ennigerloh als Bestandteil des vB-Plans „Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“ gemäß § 12 BauGB

**STADT ENNIGERLOH,
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
„Interkommunaler Solarpark - In der Hoest“ - Blatt 1**

Maßstab: 1:1.000 Planformat: 138 cm x 90 cm
 0 500 1.000 m

Übersichtskarte: 1:20.000

Punktplanung:
 SolarBlick GmbH
 Annette-Allee 41,
 48149 Münster

Bearbeitung:
 Tischmann Loh & Partner
 Stadtplaner Pa+GmbH
 Berliner Straße 38,
 33378 Rheda-Wiedenbrunn

Planungsstand:
 Dezember 2023
 Gezeichnet: Be/TI
 Bearbeitet: Be/TI